

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0039/14	12.02.2014
zum/zur		
F0011/14 – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Bezeichnung		
Bedingungen Unterbringung Asylbewerberinnen in MD		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		25.02.2014

1. Sind der Stadt die geschilderten Zustände bekannt und wenn ja, welche kurzfristigen Lösungen bieten sich aus Sicht der Stadt an, um hier Abhilfe zu schaffen?

Die zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten wurden zum Jahresende fast vollständig genutzt. Eine Überfüllung einer Gemeinschaftsunterkunft war zu keinem Zeitpunkt gegeben. Die geäußerten Schilderungen über die Aufnahmesituationen in den Gemeinschaftsunterkünften können nicht bestätigt werden.

Am 08.01.2014 sind der Landeshauptstadt Magdeburg 18 Personen zugewiesen worden. Aufgrund einer Ausnahmesituation wurden einige junge Männer für 3 Tage im großen Gemeinschaftsraum aufgenommen. Der für sie ursprünglich vorhandene Platz war durch eine unvorhersehbare Wiederaufnahme einer Familie vor Weihnachten belegt. Inzwischen ist dieses zeitweilige Problem gelöst

Die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften erfolgt weitestgehend nach den vorgegebenen Standards, die im Unterbringungskonzept der Verwaltung in 2013 festgelegt wurden. Per 31.01.2014 lebten 420 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften, die insgesamt eine Platzkapazität von 530 Plätzen haben.

Die Betreuung in den Einrichtungen wird durch Fachpersonal gesichert, derzeit sind 6 soziale Betreuer im Einsatz. Der in den Leitlinien des Landes vorgegebene Betreuungsschlüssel (1:100) wird beachtet.

Die Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung (zusätzlich 2 Arbeitskräfte MAE/Jobcenter) sind nach mehrfacher Verlängerung zum 31.01.2014 ausgelaufen. Die Neubesetzung erfolgt spätestens zum 01.04.2014. In diesem Projekt geht es um zusätzliche Angebote für Kinder z. B. Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltags und Hilfen im täglichen Leben. Einige Familien nutzen die Möglichkeit der Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesstätten. Alle Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die Schule, so dass auch der Schulhort genutzt werden kann.

2. Wie kommt die Stadt Magdeburg ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 1 Abs.1 Satz Nr. 5-8 Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Einhaltung der vom Stadtrat mit der Drucksache DS0472/12 am 04.04.2013 verabschiedeten Grundsätze zur Unterbringung der Asylbewerberinnen nach?

Der gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung kommt die Landeshauptstadt Magdeburg nach. Im Jahr 2013 wurden 364 Personen aus der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Sachsen-Anhalt ZAST Halberstadt der Landeshauptstadt Magdeburg zugewiesen.

Seit August 2013 ist die Zuweisung mehr als verdoppelt worden. Seit November 2013 ist der Landeshauptstadt bekannt, dass sich diese erhöhten Zuweisungen verstetigen.

Aufgrund der erhöhten Zuweisungen musste die Verwaltung die vorübergehende Unterbringung in zwei weiteren Einrichtungen für Asylbewerber vornehmen, nachdem sie für diese Zwecke hergerichtet worden sind. Hier stehen weitere 35 Plätze zur Verfügung, so mit insgesamt 565 Plätze. Per 07.02.2014 waren 435 Ausländer in Einrichtungen untergebracht.

Die Grundsätze zur Unterbringung gemäß Drucksache 0472/12 werden entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten eingehalten. Derzeit werden 34 Wohnungen von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Unterbringung in Stufe 2 angemietet.

380 Ausländer haben einen privatrechtlichen Mietvertrag. Die Mietzahlung für diese 184 Wohnungen wird entsprechend des Asylbewerberleistungsgesetzes übernommen.

3. Welche Rolle spielen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die dezentrale Unterbringung die Umstände der Familien in Bezug auf soziale und gesundheitliche Aspekte und wie nutzt die Stadt hier ihre diesbezüglichen Handlungsspielräume gemäß § 47 Abs.1 Asylverfahrensgesetz?

Der § 47 Asylverfahrensgesetz bezieht sich auf die Aufnahmeeinrichtung, die sich in Halberstadt befindet. Die Zuweisungen in die Kommunen erfolgt aus dieser Aufnahmestelle. Handlungsspielraum für die Kommune besteht hier nicht.

Das 3-Stufen-Modell der Aufnahme von Asylbewerbern erfordert umfassende Beratung und Betreuung insbesondere für die anstehende dezentrale Unterbringung. Dazu hat die Verwaltung ein umfassendes Betreuungskonzept erarbeitet.

4. Wie hält die Stadt die beschlossenen Standards sowie die Empfehlungen des Landes (Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt vom 15.01.2013) für die Unterbringung nach dem Stufenmodell ein und welche Gremien werden zur Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung dieser Standards einbezogen?

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Leitlinie vom 15.01.2013 Empfehlungen für die Unterbringung ausgesprochen. Die konkrete Ausgestaltung der Empfehlungen obliegt den Aufnahmekommunen. Im Konzept der Verwaltung zur Unterbringung von Ausländern wurden entsprechende Standards erarbeitet.

Die Empfehlungen des Landes gem. der „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern vom 15.01.2013“ werden umgesetzt.

Die Verwaltung prüft derzeit, wie und in welcher Form weitere Kapazitäten geschaffen werden können.

Das Landesverwaltungsamt überprüft die Gemeinschaftsunterkünfte regelmäßig, zunächst einmal im Kalenderjahr und berichtet dem Ministerium für Inneres und Sport im Rahmen eines Monitorings. Die erste Überprüfung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgte am 15.11.2013.

Brüning